



Satzung der Gemeinde Twist über den Ausgleichsbeitrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Ablösesatzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand	2
§ 3 Ablösezeiten	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit des Betrages	2
§ 5 Sicherheitsleistungen	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. Seite 576) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. Seite 46) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Twist.

§ 2 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 52 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Twist dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 Abs. 5 und 6 NBauO), wird für die

Zone I

bei Bauvorhaben mit Wohnnutzung auf	2.200,00 €
bei Bauvorhaben mit sonstigen Nutzungen auf	2.700,00 €

Zone II

bei Bauvorhaben mit Wohnnutzung auf	1.800,00 €
bei Bauvorhaben mit sonstigen Nutzungen auf	2.300,00 €

je Einstellplatz festgesetzt.

§ 3 Ablösezonen

Die Grenzen der Zone I sind in den Übersichtsplänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, zeichnerisch dargestellt. Das Gemeindegebiet außerhalb der Zone I bildet die Zone II.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Bestandskraft des Ablösebescheides.
- (2) Der Ablösebetrag wird durch Bescheid erhoben (Leistungsbescheid im Sinne des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).
- (3) Der Ablösebetrag wird ein Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage

vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tag der Ingebrauchnahme fällig.

§ 5 Sicherheitsleistung

Lässt die Gemeinde Twist die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung in Höhe des zu zahlenden Ablösebetrages (Bankbürgschaft) abhängig machen.

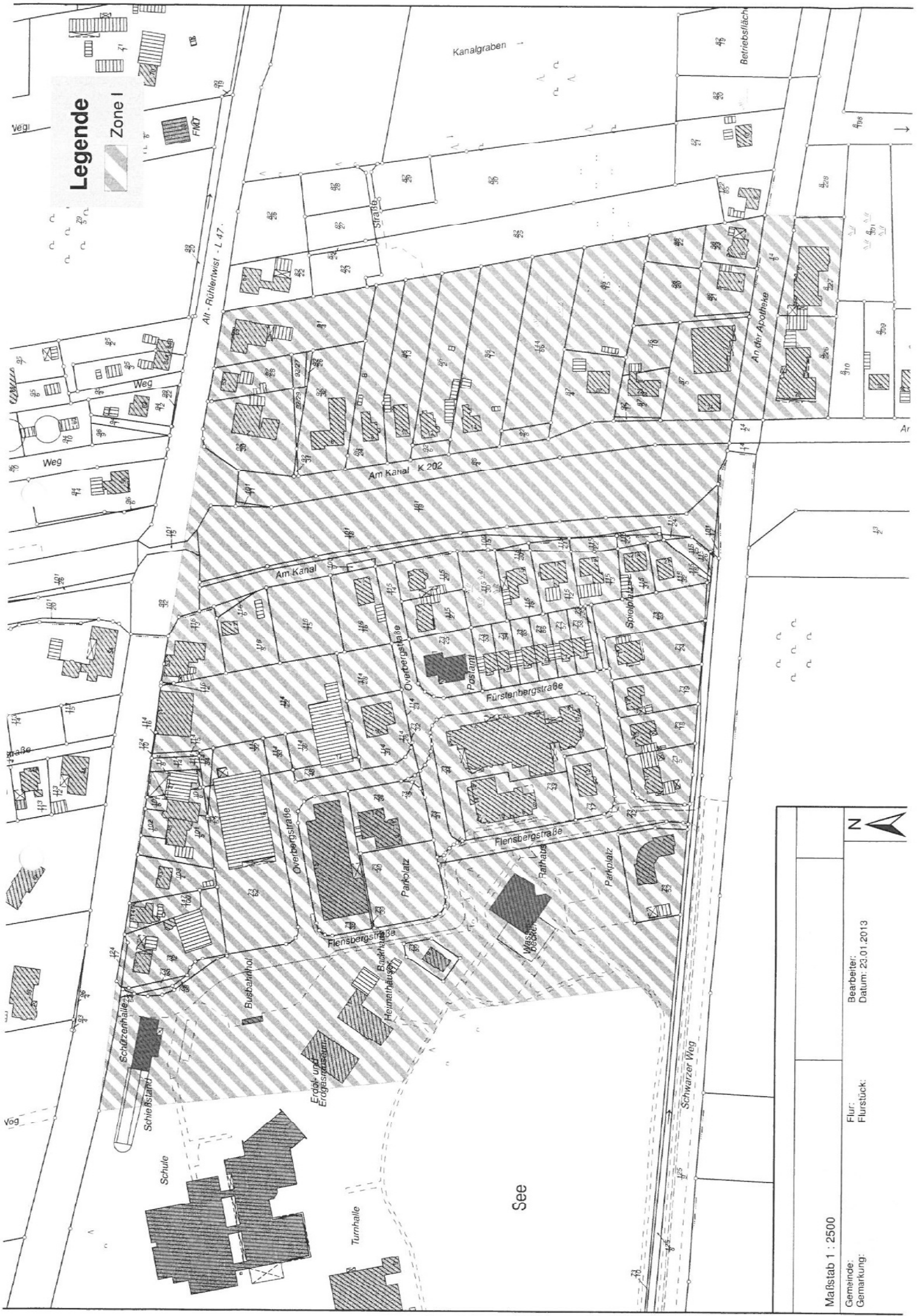
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Twist, den 14. März 2013

Gemeinde T w i s t

gez.
Schmitz
Bürgermeister



Mafstab 1 : 2500

Gemeinde:

Gemarkung:

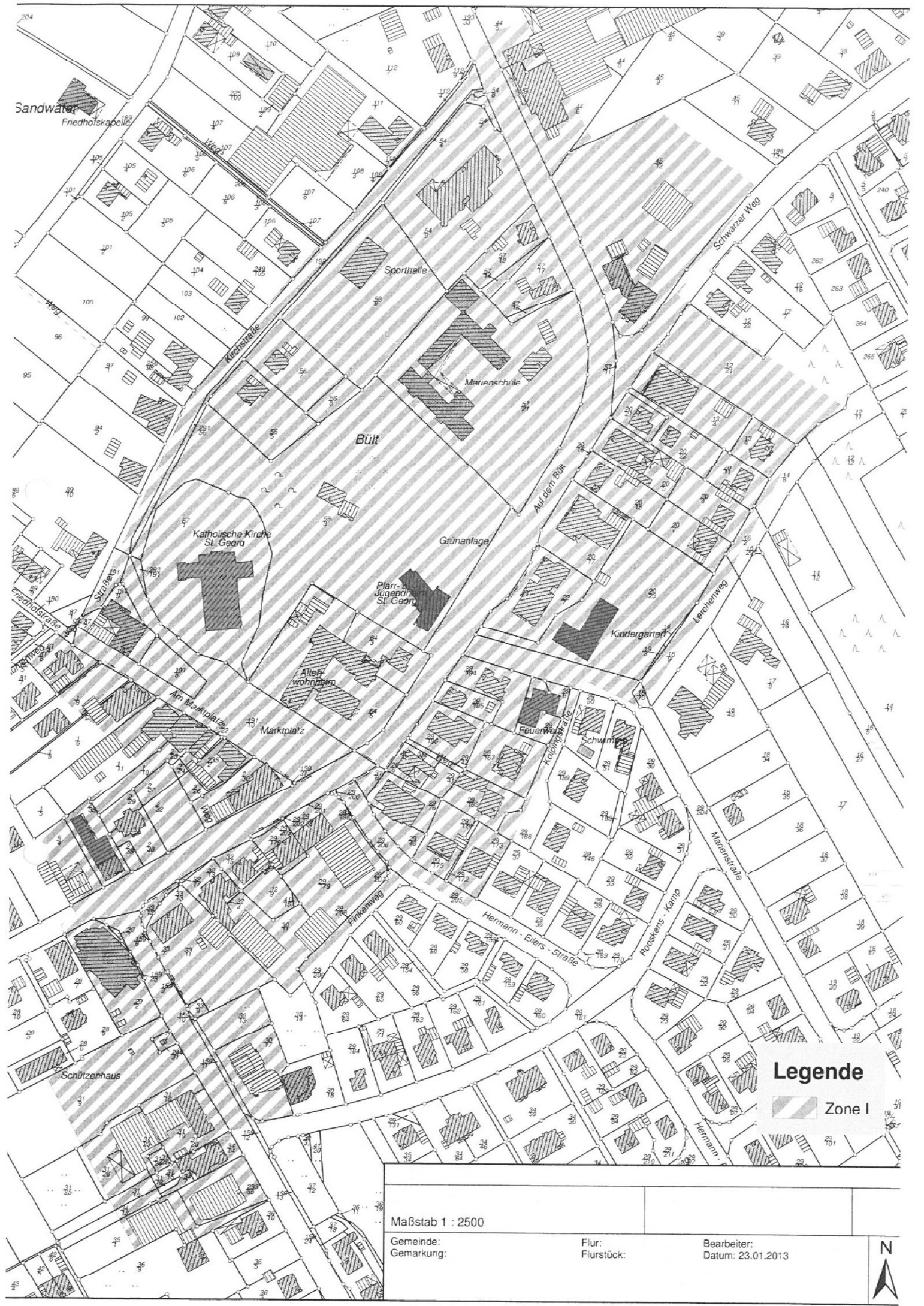
Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 23.01.2013





Legende

 Zone I

Maßstab 1 : 2500

Gemeinde:
Gemarkung:

Flur:
Flurstück:

Bearbeiter:
Datum: 23.01.2013

